



Allgemeine Einkaufsbedingungen

(10/2023)

1. Geltung

- 1.1. Soweit nicht in schriftlicher Form anders vereinbart, gelten für Vertragsverhältnisse der din – Dietmar Nocker Facilitymanagement GmbH & Co KG (nachfolgend DFM genannt) ausschließlich diese Einkaufsbedingungen; ergänzend gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen oder Verkaufsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn DFM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Annahme einer Bestellung, durch Abgabe eines Angebotes bzw. Abschluss eines Vertrages mit DFM verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen Bedingungen, insbesondere deren Abwehrklausel.
- 1.3. Nimmt DFM Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen oder Leistungen entgegen ohne allfälligen Bedingungen des Vertragspartners ausdrücklich zu widersprechen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, DFM hätte Bedingungen des Vertragspartners angenommen.
- 1.4. Die vorliegende allgemeine Einkaufsbedingung kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeändert werden.
- 1.5. Im Falle von Widersprüchen nachfolgender Dokumente gelten folgende Prioritäten:
 1. Bestellungen und Abrufe
 2. Die in Bestellungen und Abrufen genannten Anlagen
 3. Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen

2. Angebot, Bestellung, Auftrag, Auftragsbestätigung

- 2.1. Angebote sind, für DFM unverbindlich und kostenlos, einzureichen. Der Vertragspartner hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Der Vertragspartner akzeptiert eine von DFM bis zu 20%ige Abweichung der Bestellmenge gegenüber der angebotenen Menge. Der Vertragspartner ist an sein Angebot drei Monate ab Zugang des Angebots gebunden.
- 2.2. Nur schriftliche erteilte Bestellungen oder Änderungen sind für DFM verbindlich. Bestellungen sind vom Vertragspartner umgehend ident zur Bestellung schriftlich zu bestätigen. Bestätigt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen, akzeptiert der Vertragspartner die Bestellung von DFM vollinhaltlich. DFM ist bei fehlender Auftragsbestätigung berechtigt die Bestellung zu widerrufen.
- 2.3. Mit Annahme unserer Bestellung garantiert der Auftragnehmer deren fachgerechte Ausführung; insbesondere hat jede Fertigung präzise jener Zeichnung zu entsprechen, die der Bestellung angeschlossen ist oder welche in der Bestellung angeführt bzw. auf welche verwiesen wird.
- 2.4. DFM kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen auf beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- 2.5. Jeder von DFM erteilte Auftrag erfordert eine Einzelabwicklung. Eine rechtliche Verbindung eines Auftrages mit weiteren an den Vertragspartner erteilten Aufträgen ist nicht möglich.
- 2.6. Die Weitergabe von Aufträgen, im Ganzen oder Teile daraus, darf nur mit schriftlicher Zustimmung von DFM erfolgen.
- 2.7. In allen auftragsbezogenen Schriftstücken des Vertragspartners sind Bestellnummern, Artikelnummern, Zeichen und Datum von Schreiben der DFM anzugeben. Zusätzlich sind auf Rechnungen und Lieferscheinen für alle gelieferten Waren Zolltarifnummer und Gewicht der einzelnen Positionen bzw. Produkte anzuführen. Sofern seitens DFM gefordert, sind Daten auf den Schriftstücken und Verpackungen als Barcode anzuführen bzw. anzubringen.



3. Preise, Zahlung

- 3.1. Alle Preise sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, unveränderliche Preise und Nettopreise in Euro (€) im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG). Die Preise gelten nach Maßgabe von Punkt 6 frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsort (Incoterms 2020 – „DDP“).
- 3.2. Mögliche Preisreduktionen des Vertragspartners, unabhängig deren Ursachen, sind in vollem Umfang ohne Verzug an DFM weiterzugeben.
- 3.3. Die Zahlung erfolgt durch DFM nach mangelfreier Erfüllung der bestellten Gesamtleistung. Die Zahlungsfristen beginnen frühestens an dem Tage zu laufen, an dem die bestellte Gesamtleistung am von DFM vorgegebenen Bestimmungsort eintrifft. DFM trägt nur jene Kosten, welche auch in den Bestellungen von DFM als vertragliche Verpflichtungen angeführt sind.
- 3.4. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen wie immer gearteten Verzicht auf Rechte. Bei nicht vertragsgemäßer vollständiger Erfüllung durch den Vertragspartner oder bei Vorliegen eines Mangels ist DFM berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.5. Zölle, Steuern, Rechtsgebühren, Transportkosten, Verpackungskosten, Versicherungen oder sonstige Kosten, welche im Angebot und in der Bestellung nicht genannt sind, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

4. Rechnungslegung

- 4.1. Rechnungen sind stets unter Anführung der Bestellnummer per E-Mail an posteingang@dfm-notlicht.at oder per Post einzusenden.
- 4.2. Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die der DFM (UID-Nr. ATU78290001) anzuführen.
- 4.3. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden nicht akzeptiert, lösen keine Fälligkeit aus und gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei DFM eingegangen. Die jeweils gültigen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften sind ausnahmslos einzuhalten. Der Vertragspartner haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung. Punkt 2.6. gilt sinngemäß.
- 4.4. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der ihn treffenden steuerrechtlichen Verpflichtungen, widrigenfalls er uns schad- und klaglos hält. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die DFM ganz oder teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

5. Fertigungsmittel, Vormaterialien, Beistellwaren

- 5.1. Von DFM zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel sind vom Vertragspartner pfleglichst zu handhaben, als DFM-Eigentum zu kennzeichnen und vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre zu unserer Verfügung aufzubewahren. Sie sind DFM bei Aufforderung unverzüglich rückzustellen.
- 5.2. Fertigungsmittel, welche der Vertragspartner hergestellt oder beschafft hat und für welche von DFM die Kosten bezahlt wurden, gehen in das Eigentum von DFM über. Für diese Fertigungsmittel gilt Punkt 5.1. sinngemäß.
- 5.3. Von DFM zur Verfügung gestellte Vormaterialien und Beistellwaren sind vom Vertragspartner grundsätzlich als „A“-Komponenten zu führen. Der Vertragspartner wird sofort bei Erhalt die Beistellungen überprüfen und den Erhalt schriftlich bestätigen.
- 5.4. Bei Beschädigung oder Verlust von Fertigungsmittel, Vormaterialien oder Beistellwaren hat der Vertragspartner DFM unverzüglich zu informieren und die damit verbundenen Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.
- 5.5. Die im Eigentum von DFM befindlichen Unterlagen, Muster, Modelle, Fertigungsmittel, Vormaterialien und Beistellwaren dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt oder verwendet werden.



6. Versand, Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrenübergang

- 6.1. Der Auftragnehmer hat uns die bestellte Ware (Werk) gemäß der Bestellung auf seine Kosten und Gefahr an dem von uns bestimmten Lager-, Aufstellungs- oder Verwendungsort zur Verfügung zu stellen („DDP“ laut Incoterms 2020); das gilt uneingeschränkt auch für Gefahrgüter im Sinne des jeweils geltenden österreichischen Gefahrgutbeförderungsrechts. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- 6.2. Jede Lieferung ist DFM unverzüglich durch eine Versandanzeige anzuzeigen. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer und die Artikelnummern von DFM zu enthalten. Soweit zusätzliche Unterlagen oder Bescheinigungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit den Lieferpapieren der Lieferung beizufügen oder wenn gefordert digital zu übermitteln. Sofern von DFM gefordert, hat der Vertragspartner Präferenznachweise (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Beglaubigungen, etc.) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der entsprechend der Bestellung die vollständige Bezeichnung, die Artikelnummer, die gelieferte Menge sowie die DFM-Bestellnummer zu enthalten hat. Bei Warenlieferungen ohne entsprechenden Lieferschein behält sich DFM das Recht vor die Annahme zu verweigern.
- 6.4. Bei früherer Anlieferung als vereinbart bzw. bei Überlieferung behält sich DFM vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung bzw. bei Überlieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei DFM auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. DFM behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Teillieferungen bzw. Überlieferungen akzeptiert DFM nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung.
- 6.5. Die gelieferten Gegenstände sind unseren hierzu befugten Mitarbeitern am Bestimmungsort zu übergeben. Die Übernahme der Gegenstände erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit deren Verarbeitung bzw. Verwendung. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind. Bestätigt ein Mitarbeiter dennoch, die Gegenstände in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind.

7. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

- 7.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang und die Übernahme der Ware durch dafür befugte Dienstnehmer bei der von DFM genannten Empfangsstelle. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.
- 7.2. Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies DFM unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist DFM zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch DFM enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche aufgrund der verspäteten Lieferung.
- 7.3. Wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird, so ist DFM nach dem ergebnislosen Ablauf einer von DFM gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, nach ihrer Wahl auf Erfüllung zu bestehen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu verschaffen und die Mehrkosten weiter zu verrechnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Als Nachfristsetzung gilt auch die wiederholte schriftliche Mahnung zur Vertragseinhaltung.
- 7.4. Bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung oder bei vertragswidriger Lieferung oder Leistung sind wir – unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn ein Antrag des Auftragnehmers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- 7.5. DFM ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Vertragspartners und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, dem Vertragspartner eine Pönale in der Höhe von 0,5% pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 15% der Gesamtauftragssumme, zu verrechnen. Die Pönale bemisst sich vom Auftragswert des verspätet gelieferten Teiles, sofern der zeitgerecht gelieferte Teil isoliert wirtschaftlich sinnvoll brauchbar ist und verwendet werden kann. DFM ist insbesondere dazu berechtigt, diese Verzugsentschädigung ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. DFM behält sich vor über die Pönale hinausgehend einen Schadenersatz zu fordern. Diese Pönalen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- 7.6. Die vorstehende Regelung über Vertragsstrafen bei verspäteter Erfüllung gilt uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.



7.7. Wir sind berechtigt, bis spätestens zwei Monate vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin (vor dem Ende der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist) in Ansehung jener Liefer- oder Leistungsgegenstände oder jener Teile solcher Gegenstände, die wegen technischer Änderungen, Änderung der Stücklisten, Änderung der Forecast Planung, oder aus vergleichbaren anderen Ursachen nicht mehr verwendet werden, vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall sind Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers ausgeschlossen.

8. Gewährleistung und Garantie

8.1. Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers haben stets den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, z.B. zum Schutz der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den allgemein anerkannten Regeln Technik, den Erfordernissen des Unfallverhütungsdienstes der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (A-1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65) und den vom Auftraggeber festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften zu entsprechen, auch wenn dem Auftragnehmer der Verwendungszweck nicht bekannt gegeben wurde.

8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt – unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – zwei Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung der Ware bei DFM. Durch die schriftliche Geltendmachung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen. Wird Verbesserung begehrt, beginnt die Gewährleistungsfrist ab der Mängelbeseitigung von neuem zu laufen.

8.3. Es bleibt unserem Ermessen vorbehalten, ob wir Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung begehren. Verlangen wir Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über unser Verlangen mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Wir sind in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch unsere Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so können wir selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen. Ist eine Nachfrist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von 14 Tagen als angemessen

8.4. Der Auftragnehmer verzichtet bei offenen, wie bei verdeckten Mängeln auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

9. Schadenersatz und Produkthaftung

9.1. Unabhängig davon hat der Vertragspartner Schadenersatz in der Höhe des DFM tatsächlich entstandenen Schadens und des entgangenen Gewinns zu leisten. Sofern seitens Dritter Schadenersatzansprüche an DFM gestellt werden, hält der Vertragspartner DFM diesbezüglich schad- und klaglos. Der Schadensbegriff umfasst auch sämtliche Kosten, die DFM gerichtlich oder außergerichtlich zur Schadensfeststellung, Schadensabwehr und Schadensgeltendmachung aufwendet.

9.2. Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferten Waren dem aktuellen österreichischen Produkthaftungsgesetz (PHG) entsprechen. Sollte sich eine Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 (PHG) herausstellen, verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Rückvergütung des Kaufpreises. Für den Fall einer auftretenden Haftungsverpflichtung wird der Vertragspartner DFM schad- und klaglos halten. Der Vertragspartner ist ferner zum Abschluss einer angemessenen Produkthaftpflicht- und Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten verpflichtet. Eine Bestätigung der Versicherung bzw. die Versicherungspolize ist auf Verlangen von DFM vorzulegen.

10. Qualitätssicherung

10.1. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass wir über Zertifizierungen nach ISO 14001 und ISO 9001 verfügen, demgemäß verpflichtet sich der Auftragnehmer selbst und seine Zulieferer bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung in Übereinstimmung mit diesen Zertifizierungen zu handeln sowie alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer wird entsprechende Managementsysteme einführen.

10.2. Sofern nicht gesondert in einer Qualitätssicherungsvereinbarung vertraglich geregelt, müssen Lieferungen und Leistungen zumindest den österreichischen und europäischen Gesetzen, Verordnungen, Normen, Sicherheitsvorschriften und Richtlinien sowie dem letzten Stand der Technik und Wissenschaft entsprechen.

10.3. Der Vertragspartner wird DFM auf Verlangen jederzeit Gelegenheit geben, sich in seinen Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten über dessen Qualitätssicherungssystem zu informieren. Diese Verpflichtungen und Berechtigungen



erstrecken sich auf eventuelle Subunternehmen und Vorlieferanten des Vertragspartners, die dieser entsprechend zu verpflichten hat.

- 10.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers oder Mangels muss die Eingrenzung der schadhaften Teile, Produkte, Chargen etc. gewährleistet sein.

11. Schutzrechte

- 11.1. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.
- 11.2. Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände die Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner hält DFM vor allfälligen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.

12. Eigentumsverhältnisse

- 12.1. DFM erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung nach dessen Übernahme. Das gleiche gilt für die vom Vertragspartner mitgelieferten Unterlagen. DFM erwirbt außerdem ein unbegrenztes Nutzungsrecht an gelieferter Software. Durch die Übergabe erklärt und garantiert der Vertragspartner, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und dass die Ware insbesondere nicht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt eines Dritten steht.
- 12.2. Die dem Auftragnehmer zur Erstellung von Angeboten oder zur Ausführung von Bestellungen des Auftraggebers überlassenen Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Formen und sonstigen Behelfe bleiben Eigentum des Auftraggebers; an solchen Gegenständen steht dem Auftraggeber das Urheberrecht zu und sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der DFM dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Vertragspartner unbeschränkt für den gesamten Schaden (einschließlich immateriellen Schadens).

13. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnisse

- 13.1. Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangten Daten bzw. der von ihm erarbeiteten Ergebnisse und Teilergebnisse verpflichtet, und zwar gleichgültig, auf welche Weise die Daten zur Kenntnis gelangt sind. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch noch nach der Abwicklung von Aufträgen und nach Beendigung der Geschäfts- bzw. Vertragsbeziehungen uneingeschränkt weiter.
- 13.2. Der Vertragspartner hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit DFM nur nach einer von DFM erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind durch den Vertragspartner entsprechend zu verpflichten. Der Vertragspartner haftet für jeden Schaden der DFM, welcher aus einem Zuwiderhandeln entsteht, mindestens aber mit einer Konventionalstrafe in der Höhe der Gesamtauftragssumme.

14. Umweltaforderungen

- 14.1. Handelsübliche Umlaufverpackungen sind vom Vertragspartner auf seine Kosten zurückzunehmen. Österreichische Lieferanten verpflichten sich, die Verpackungen ihrer Produkte über ein flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem zu entsorgen. Sofern DFM vorab schriftlich zustimmt, ist ausnahmsweise auch die für DFM kostenlose Rücknahme der Verpackung durch den Vertragspartner möglich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, DFM darauf hinzuweisen, wenn Produkte gefährliche Stoffe in unüblicher Art oder Menge enthalten.
- 14.2. DFM und der Vertragspartner vereinbaren gemäß § 10 Abs.2 der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), die Rücknahme der Elektroaltgeräte durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner trägt die auflaufenden Kosten für die Sammlung und Verwertung der zurückgenommenen Elektroaltgeräte oder ersetzt DFM die Kosten für die Sammlung und Verwertung der Elektroaltgeräte. Weiter hat der Vertragspartner DFM sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen weiterzugeben, welche DFM zur Erfüllung der Pflichten gemäß §14 EAG-VO benötigt.
- 14.3. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die gelieferten elektrischen und elektronischen Waren alle Verpflichtungen, welche sich aus der EAG-VO für DFM ergeben, erfüllen.



15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne schriftlicher Zustimmung von DFM, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen DFM an Dritte abzutreten.
- 15.2. Der Vertragspartner darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der DFM aufrechnen. DFM ist berechtigt, mit Gegenforderungen welcher Art auch immer gegen die vertraglichen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen.
- 15.3. DFM ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, welche an DFM beteiligt sind zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.
- 15.4. An DFM gerichtete Schriftstücke, Erklärungen, Anzeigen, Verträge, Urkunden etc. bedürfen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 15.5. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht. Als zuständiges Gericht gilt das rechtlich zuständige ordentliche Gericht am Sitz der DFM.
- 15.6. Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Teile und Bestimmungen wirksam.
- 15.7. Die Vertragssprache ist Deutsch.

din - Dietmar Nocker Facilitymanagement GmbH & Co KG
Kotzinastraße 5, A-4030 Linz
www.din-notlicht.com